

Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erlassen wird

Fundstellen der Rechtsvorschrift		
Datum	Publ.Blatt	Fundstelle
15.12.2011	ABl	2011/50

Auf Grund des § 71 Abs. 3 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien, LGBl. für Wien Nr. 28/1968, in der Fassung LGBl. für Wien Nr. 37/2009 (Wiener Stadtverfassung – WStV), wird verordnet:

Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

Begriff, Zweck und Umfang der Unternehmung

§ 1

- (1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist eine wirtschaftliche Einrichtung, der der Gemeinderat die Eigenschaft einer Unternehmung zuerkannt hat.
- (2) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besitzt keine Rechtspersönlichkeit. Ihr Vermögen wird vom übrigen Vermögen der Gemeinde gesondert verwaltet.
- (3) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ umfasst
1. die Wiener Städtischen Krankenhäuser,
 2. die Teilunternehmung Allgemeines Krankenhaus der Stadt Wien – Medizinischer Universitätscampus,
 3. die Teilunternehmung Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien mit sozialmedizinischer Betreuung,
 4. sonstige Einrichtungen, die der Führung der Krankenanstalten sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien dienen.
- (4) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ kann durch Beschluss des Gemeinderates auch in weitere Teilunternehmungen gegliedert werden. Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin und der Generaldirektor-Stellvertreter bzw. die Generaldirektor-Stellvertreterin können jeweils auch gleichzeitig Direktor bzw. Direktorin einer oder mehrerer Teilunternehmungen sein.

§ 2

- (1) Der Zweck der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ besteht in der medizinischen und pflegerischen sowie psychosozialen Betreuung kranker und pflegebedürftiger Menschen.
- (2) Zu diesem Zweck sind die in § 1 Abs. 3 genannten Einrichtungen nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit, Zweckmäßigkeit und Sparsamkeit zu führen.
- (3) Personalangelegenheiten der Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ werden von der Unternehmung wahrgenommen, soweit sie nicht gemäß § 9 dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin vorbehalten sind oder ausdrücklich nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien anderen Dienststellen zugewiesen wurden.
- (4) Soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Leistungen anderer Dienststellen in Anspruch nimmt, ist dafür ein angemessener Ersatz zu leisten; soweit die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Leistungen für andere Dienststellen erbringt, gebührt ihr angemessener Ersatz. Von der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist ein angemessener Beitrag zur Deckung des Aufwandes für Ruhe- und Versorgungsgenüsse nach der Pensionsordnung 1995 zu leisten.

Organe

§ 3

Für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sind folgende Organe zuständig:

1. Der Gemeinderat,
2. der Stadtsenat,
3. der für die Unternehmung zuständige Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss),
4. der Bürgermeister bzw. die Bürgermeisterin,

5. der für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin,
6. der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin,
7. der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin und die Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen.

Vom Gemeinderat

§ 4

Dem Gemeinderat steht die Oberaufsicht über die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zu. Ihm sind vorbehalten:

1. Die Zuerkennung und Aberkennung der Eigenschaft der Unternehmung sowie die Einrichtung und Auflassung eines Unternehmungszweiges als Teilunternehmung;
2. die Abänderung des Statuts der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“;
3. die Festsetzung des Dienstpostenplanes, welcher einen Teil des vom Gemeinderat gemäß § 88 Abs. 1 lit. c WStV festzusetzenden Dienstpostenplanes bildet;
4. die Prüfung und die Genehmigung des jährlichen Wirtschaftsplanes;
5. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen und der Darlehensrückzahlungen, sofern zur Bedeckung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Hundertfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
6. die Bewilligung einer nicht im Investitionsplan vorgesehenen Investition mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
7. die Bewilligung einer nicht im Finanzierungsplan vorgesehenen Veräußerung im Ausmaß von mehr als dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
8. die Bewilligung einer im Finanzierungsplan nicht ausgewiesenen Fremdmittelaufnahme ab dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
9. die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, die jährlich wiederkehrende Leistung das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
10. die Prüfung und Genehmigung des Jahresabschlusses;
11. Prüfung und Genehmigung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs. 2;
12. Prüfung und Genehmigung der Mehrjahresplanung gemäß § 16.

Vom Stadtsenat

§ 5

(1) Dem Stadtsenat obliegt die Vorberaterung der in den Wirkungsbereich des Gemeinderates fallenden Angelegenheiten (§ 4) sowie die Ausübung der ihm nach § 98 WStV zukommenden Befugnisse.

(2) Die Vorberaterung des Wirtschaftsplanes, der Mehrjahresplanung und des Jahresabschlusses erfolgt in gemeinsamer Sitzung mit dem Finanzausschuss.

Vom Gemeinderatsausschuss

§ 6

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untersteht einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss).

(2) In den Wirkungsbereich des Ausschusses fallen:

1. Die Vorberaterung aller an den Stadtsenat und den Gemeinderat gerichteten Anträge;
2. die Entgegennahme der vierteljährlichen Berichte des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin und über dessen bzw. deren Ermächtigung für einzelne Angelegenheiten des Generaldirektor-Stellvertreters bzw. der Generaldirektor-Stellvertreterin oder der Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen;
3. die Bewilligung der Erhöhung der im Wirtschaftsplan vorgesehenen Gesamtsumme des Aufwandes, der Investitionen oder der Darlehensrückzahlungen, sofern zur Bedeckung keine höheren Erträge herangezogen werden können, es sich um keine Umschuldung handelt und die Erhöhung das Fünfzigfache nicht jedoch das Hundertfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
4. die Bewilligung einer nicht im Investitionsplan vorgesehenen Investition mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Fünfzigfachen nicht jedoch des Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;

5. die Bewilligung einer nicht im Finanzierungsplan vorgesehenen Veräußerung im Ausmaß von mehr als dem Fünfzigfachen nicht jedoch des Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
6. die Bewilligung einer im Finanzierungsplan nicht ausgewiesenen Fremdmittelaufnahme ab dem Fünfzigfachen jedoch unter dem Hundertfachen des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV;
7. die Bewilligung des Abschlusses eines nicht in den Rahmen des normalen Geschäftsbetriebes fallenden Vertrages, wenn die einmalige Leistung das Zehnfache nicht jedoch das Zwanzigfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV, die jährlich wiederkehrende Leistung das Zweifache nicht jedoch das Vierfache des Wertes nach § 88 Abs. 1 lit. e WStV übersteigt;
8. die Beschlussfassung über Beteiligungen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und deren Aufgabe.

Vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin

§ 7

(1) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin sind der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin, der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin, der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin, der Generaldirektor-Stellvertreter bzw. die Generaldirektor-Stellvertreterin, die Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen sowie alle Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ untergeordnet.

(2) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin steht die Bestellung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sowie des Generaldirektor-Stellvertreters bzw. der Generaldirektor-Stellvertreterin und der Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen auf Antrag des Magistratsdirektors bzw. der Magistratsdirektorin zu. Für den Generaldirektor-Stellvertreter bzw. die Generaldirektor-Stellvertreterin und die Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen hat der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin einen Bestimmungsvorschlag zu unterbreiten.

(3) Dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin steht die Ausübung der ihm bzw. ihr nach § 92 WStV zukommenden Befugnis zu.

Vom amtsführenden Stadtrat bzw. von der amtsführenden Stadträtin

§ 8

(1) Der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die für die Unternehmung zuständige amtsführende Stadträtin hat die Geschäftsführung der Unternehmung zu überwachen und ist zu diesem Zweck über alle wichtigen Angelegenheiten zu unterrichten. Alle Berichte und Anträge an die zur Entscheidung berufenen Organe sind ihm bzw. ihr vorzulegen.

(2) Der zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die zuständige amtsführende Stadträtin legt unter Einbindung des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin jeweils für vier Jahre fest, welche strategischen Ziele der Magistrat Wien mit seiner Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erreichen will. Diese Zielvorgaben sind jährlich um das folgende Jahr zu ergänzen und dem Gemeinderat zur Beschlussfassung vorzulegen.

(3) Der zuständige amtsführende Stadtrat bzw. die zuständige amtsführende Stadträtin kann sich eines Aufsichtsgremiums bedienen, das ihn bzw. sie in seinem bzw. in ihrem Auftrag bei der Überwachung der Geschäfts- und Betriebsführung sowie bei der Steuerung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unterstützt.

(4) Das Aufsichtsgremium hat den zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. die zuständige amtsführende Stadträtin regelmäßig über die Erreichung der strategischen Ziele gemäß § 8 Abs. 2 zu informieren und ihm bzw. ihr die zur Überprüfung notwendigen Informationen zur Verfügung zu stellen. Das Aufsichtsgremium kann selbstständig vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin Unterlagen und Berichte zur Einsichtnahme anfordern und berichtet dem zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. der zuständigen amtsführenden Stadträtin.

(5) Das Aufsichtsgremium ist in grundlegenden Angelegenheiten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zu befassen und hat darüber Vorschläge zu erstatten. Insbesondere betrifft dies die Agenden:

1. strategische Ziele und Leitbild,
2. Aufbau- und Ablauforganisation,
3. Mehrjahresplanung,

4. Rechnungslegungsprozess,
5. Internes Kontrollsystem,
6. Risikomanagementsystem,
7. Interne Revision.

Vom Magistratsdirektor bzw. von der Magistratsdirektorin

§ 9

(1) Dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin obliegt die Leitung des inneren Dienstes und die Besorgung der ihm bzw. ihr nach der Geschäftseinteilung für den Magistrat der Stadt Wien vorbehaltenen Aufgaben.

(2) Hinsichtlich der ihm bzw. ihr zukommenden Angelegenheiten kann der Magistratsdirektor bzw. die Magistratsdirektorin insbesondere festlegen,

1. bei welchen Verwendungsgruppen der Bediensteten dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Dienstaufsicht zukommt;
2. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ eine Änderung des Dienstpostenplanes vornehmen kann;
3. in welchem Ausmaß vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Nebengebühren (z. B. Personal-, Bau-, Sonder-, Außendienst-, Kassierzulagen, Überstundenvergütungen) und Entschädigungen gemäß § 10 Abs. 2 der Reisegebührenvorschrift der Stadt Wien zuerkannt werden können;
4. unter welchen Voraussetzungen der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ die Versetzung von Bediensteten innerhalb der Unternehmung vornehmen kann;
5. unter welchen Voraussetzungen und in welchem Ausmaß der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ den Bediensteten einen Sonderurlaub mit Bezügen gewähren kann;
6. unter welchen Voraussetzungen und hinsichtlich welcher Verwendungsgruppen und Dienstklassen die Feststellung des Anspruches auf die Ausgleichszulage bei Verwendung auf einem höherwertigen Dienstposten dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ obliegt.

(3) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ kann mit der Wahrnehmung der ihm bzw. ihr vom Magistratsdirektor bzw. von der Magistratsdirektorin übertragenen Aufgaben auch Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen betrauen.

Vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin, vom Generaldirektor-Stellvertreter bzw. von der Generaldirektor-Stellvertreterin und den Direktoren bzw. Direktorinnen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

§ 10

(1) Dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, dem amtsführenden Stadtrat bzw. der amtsführenden Stadträtin oder dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin zugewiesen ist. Der Generaldirektor-Stellvertreter bzw. die Generaldirektor-Stellvertreterin vertritt den Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin bei dessen bzw. deren Abwesenheit und nimmt die ihm bzw. ihr vom Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin zugewiesenen Aufgaben wahr. Den Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen obliegt die Geschäfts- und Betriebsführung für die jeweilige Teilunternehmung unter Bedachtnahme auf die Gesamtinteressen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, soweit sie nicht nach diesem Statut dem Gemeinderat, dem Stadtsenat, einem Gemeinderatsausschuss (Unterausschuss), dem Bürgermeister bzw. der Bürgermeisterin, dem amtsführenden Stadtrat bzw. der amtsführenden Stadträtin, dem Magistratsdirektor bzw. der Magistratsdirektorin oder dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin zugewiesen ist.

(2) Es ist eine besondere Aufgabe des Generaldirektors bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“, die Möglichkeiten der Schaffung von weiteren Teilunternehmungen zu erproben, zu entwickeln, zu prüfen und die Eignung hierfür herauszuarbeiten, unbeschadet der letztlich vom Gemeinderat zu beschließenden Eigenschaft einer Teilunternehmung.

(3) Dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ kommt gegenüber dem Generaldirektor-Stellvertreter bzw. der Generaldirektor-Stellvertreterin und den Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen eine Richtlinienkompetenz zu, auf Grund derer er bzw. sie allgemeine und auf den Einzelfall bezogene Weisungen erteilen und Geschäftsfälle an sich ziehen kann. Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist außerdem berechtigt, allen Bediensteten der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ Weisungen zu erteilen. Dem Generaldirektor-Stellvertreter bzw. der Generaldirektor-Stellvertreterin und den Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen steht dies im Rahmen ihres jeweiligen Wirkungsbereiches zu.

§ 11

(1) Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ wird jeweils selbstständig vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin, vom zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. von der zuständigen amtsführenden Stadträtin sowie vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin nach außen vertreten. Der Generaldirektor-Stellvertreter bzw. die Generaldirektor-Stellvertreterin, die Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen und die nach der Organisation der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen leitenden Bediensteten vertreten die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ nach außen jeweils ausschließlich innerhalb seines bzw. ihres Aufgabenbereiches.

(2) Die in Abs. 1 Genannten sind zur rechtsverbindlichen Unterfertigung von Schriftstücken befugt. Urkunden, auf Grund deren eine grundbücherliche Eintragung geschehen soll, sind entweder vom Bürgermeister bzw. von der Bürgermeisterin oder vom zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. von der zuständigen amtsführenden Stadträtin oder vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin oder vom Direktor bzw. der Direktorin der Teilunternehmung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ für seinen bzw. ihren jeweiligen Wirkungsbereich zu unterfertigen.

Wirtschaftsführung

§ 12

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ ist nach wirtschaftlichen Grundsätzen unter Berücksichtigung des Unternehmenszweckes nach § 2 zu führen. Der Wirtschaftsplan hat grundsätzlich so erstellt zu werden, dass die Aufwendungen längerfristig durch die Erträge gedeckt sind. Erträge der Unternehmung sind vor allem

- a) Leistungserlöse aus der Führung der Krankenanstalten, sowie der Geriatriezentren und Pflegewohnhäuser der Stadt Wien,
- b) laufende Ersätze des Bundes für den klinischen Mehraufwand,
- c) Beihilfen des Bundes nach dem Gesundheits- und Sozialbereich-Beihilfengesetz,
- d) Erlöse aus der Erbringung von Nebenleistungen,
- e) Kostenersätze.

Rechnungswesen

§ 13

(1) Das Rechnungswesen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer unternehmensrechtlicher Buchführung den Unternehmensprozess in seinen Zusammenhängen inhaltsgetreu wiederzugeben und Daten für die unternehmerischen Dispositionen bereitzustellen. Es umfasst:

1. eine nach den Grundsätzen der Doppik eingerichtete Buchführung,
2. den Jahresabschluss und den Lagebericht,
3. eine Kosten- und Leistungsrechnung,
4. das Berichtswesen,
5. den Wirtschaftsplan.

(2) Die näheren Bestimmungen über das Rechnungswesen sind von der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ in einer Vorschrift zu regeln.

Berichtswesen

§ 14

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat im Rahmen des Berichtswesens die vom Magistrat benötigten Informationen sicherzustellen. Die Details zum Berichtswesen sind in einem Verwaltungsübereinkommen zwischen der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ und dem Magistrat zu regeln.

Wirtschaftsplan

§ 15

(1) Als Unterlage für eine vorausschauende Führung nach wirtschaftlichen Grundsätzen ist vom Generaldirektor bzw. von der Generaldirektorin ein Wirtschaftsplan unter Mitwirkung der Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich jährlich zu erstellen und mindestens sechs Wochen vor Beginn des Wirtschaftsjahres zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen. Als Wirtschaftsjahr gilt das Kalenderjahr.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst:

1. Den Erfolgsplan mit Erläuterungen,
2. den Investitionsplan mit Erläuterungen,
3. den Finanzschuldenrückzahlungsplan,
4. den Finanzierungsplan.

(3) Der Wirtschaftsplan ist – unter Berücksichtigung eventueller Gelderfordernissperren – so zu erstellen, dass sich im Finanzierungsplan bei der Gegenüberstellung von Geldbedarf und Geldbedeckung kein Fehlbetrag ergibt.

Mehrjahresplanung

§ 16

Zusätzlich ist von der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ eine rollierende Finanzplanung für fünf Jahre (für das kommende Budgetjahr und die vier Folgejahre) zu erstellen. Diese Mehrjahresplanung soll eine kontinuierliche Entwicklung der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ sicherstellen und ist jährlich zu aktualisieren. Die Mehrjahresplanung hat den strategischen Zielen gemäß § 8 Abs. 2 zu entsprechen und ist gemeinsam mit diesen Zielen dem Gemeinderat zur Prüfung und Genehmigung vorzulegen.

Erfolgsplan

§ 17

Der Erfolgsplan ist die Zusammenstellung aller vorausschbaren Erträge und Aufwendungen innerhalb des Wirtschaftsjahres und die Unterlage für die vorausschauende Lenkung des Unternehmungserfolges. Er ist in derselben Gliederung wie die Gewinn- und Verlustrechnung zu erstellen.

(2) In den Erläuterungen zum Erfolgsplan sind die Annahmen darzulegen, die dem Erfolgsplan zu Grunde liegen. Sie haben weiters anzugeben, welche Stände an Beamten, Vertragsbediensteten und Lehrlingen ihm zu Grunde liegen.

Investitionsplan

§ 18

(1) Der Investitionsplan ist die Grundlage für die vorausschauende Lenkung der Investitionen und für die Sicherstellung der für die Investitionen notwendigen Mittel.

(2) Der Investitionsplan enthält alle Anschaffungen und Herstellungen, die aktiviert werden.

(3) Investitionen mit einem Gesamterfordernis von mehr als dem Fünfzigfachen des Wertes gemäß § 88 Abs. 1 lit. e WStV sind einzeln anzuführen.

(4) Der Investitionsplan ist mindestens folgendermaßen zu gliedern:

1. Herstellung und Anschaffung immaterieller Vermögensgegenstände,
2. Herstellung und Anschaffung unbeweglicher Vermögensgegenstände, einschließlich Herstellungen auf bereits vorhandene Vermögensgegenstände, und zwar
 - a) Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte,
 - b) Gebäude,
 - c) sonstige unbewegliche Vermögensgegenstände;
3. Herstellung und Anschaffung von Maschinen, Betriebsausstattung und sonstigen beweglichen Vermögensgegenständen.

Finanzschuldenrückzahlungsplan

§ 19

Der Finanzschuldenrückzahlungsplan hat den Geldbedarf für die Rückzahlung aufgenommener Darlehen zu enthalten.

Finanzierungsplan

§ 20

(1) Der Finanzierungsplan ist die Unterlage für die vorausschauende Lenkung der flüssigen Mittel (Einnahmen und Ausgaben) im Sinne einer Sicherung der Liquidität unter Bedachtnahme auf die Einhaltung eines mit dem Magistrat vereinbarten Überziehungsrahmens.

(2) Der Finanzierungsplan hat zu enthalten:

1. Den voraussichtlichen Bedarf an flüssigen Mitteln (Geldbedarf),
2. die zur Deckung des Geldbedarfes voraussichtlich zur Verfügung stehenden flüssigen Mittel (Geldbedeckung) einschließlich von Erlösen aus Anlagenverkäufen, der für den laufenden Betrieb und für die Finanzierung von Investitionen gewährten Zuschüsse sowie zur Finanzierung einzelner Investitionsvorhaben aufzunehmender Fremdmittel,
3. den voraussichtlichen Geldüberschuss oder Fehlbetrag,
4. Maßnahmen zur Deckung eines Fehlbetrages.

Finanzielle Leistungen des Magistrats

§ 21

(1) Als Grundlage für eine vorausschauende Geschäfts- und Betriebsführung ist zwischen dem amtsführenden Stadtrat bzw. der amtsführenden Stadträtin für die Finanzverwaltung, dem für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen amtsführenden Stadtrat bzw. der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen amtsführenden Stadträtin und dem Generaldirektor bzw. der Generaldirektorin der Unternehmung einvernehmlich festzulegen, nach welchen Grundsätzen jene Beträge zu ermitteln sind, die in den jährlichen Voranschlägen der Gemeinde im Rahmen der für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ zuständigen Geschäftsgruppe für die finanziellen Erfordernisse der Unternehmung aus dem laufenden Betrieb und der Investitionstätigkeit bereitgestellt werden.

(2) Dabei ist darauf Bedacht zu nehmen, dass in der Mittelbereitstellung eine möglichst große Kontinuität in der Entwicklung erzielt wird, bei den jährlichen Zuwächsen jedoch die Realisierung weiterer Rationalisierungsschritte zu berücksichtigen ist.

(3) Des Weiteren ist von den in Abs. 1 Genannten vorzusehen, wie und in welchem Ausmaß von den festgelegten Grundsätzen abgewichen werden kann, wenn insbesondere

1. eine Verschlechterung der finanziellen Situation der Stadt Wien eintritt oder sonst die Einhaltung von mit dem Bund und den übrigen Gebietskörperschaften vereinbarten Stabilitätszielen gefährdet erscheint,
2. das System der Finanzierung oder der Besteuerung der Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser eine finanziell ins Gewicht fallende Umgestaltung erfährt oder
3. es zu einer wesentlichen Veränderung in den Kapazitäten der durch die Unternehmung geführten Krankenanstalten, Geriatriezentren oder Pflegewohnhäuser kommt.

Jahresabschluss und Lagebericht

§ 22

(1) Der Generaldirektor bzw. die Generaldirektorin der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ hat unter Mitwirkung der Direktoren bzw. Direktorinnen der Teilunternehmungen für ihren jeweiligen Aufgabenbereich einen Jahresabschluss und einen Lagebericht zu erstellen.

(2) Der Jahresabschluss besteht aus:

1. Der Bilanz,
2. der Gewinn- und Verlustrechnung,
3. dem Anhang, in welchem die einzelnen Positionen der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung zu erläutern sind. Für die Gliederung von Bilanz und Gewinn- und Verlustrechnung sind die Vorschriften der §§ 223, 224 und 231 des Unternehmensgesetzbuches sinngemäß heranzuziehen.

(3) Im Lagebericht sind die wirtschaftlichen und finanziellen Rahmenbedingungen, die Entwicklung der Kapazitäten und die erbrachten Leistungen darzustellen, verbunden mit einem Ausblick auf die voraussichtliche Entwicklung der Unternehmung.

Kontrolle der Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“

§ 23

Die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ unterliegt der Überprüfung durch den Gemeinderat, den Finanzausschuss und das Kontrollamt nach den Bestimmungen der §§ 83, 49 Abs. 2 und 73 WStV.

In-Kraft-Treten

§ 24

(1) Diese Verordnung tritt mit 1. Jänner 2012 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates, mit der ein Statut für die Unternehmung „Wiener Krankenanstaltenverbund“ erlassen wird, Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 52/2000, in der Fassung Amtsblatt der Stadt Wien Nr. 10/2010, außer Kraft.